

Wissenswerte Informationen
der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg

Bericht über die Kammerversammlung

- Prüfungstermine
- Prüfer gesucht!

AUSGABE
5
2023



Neues aus Brüssel

Grundrechtsverstoß durch den Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie – EGMR

In seiner Entscheidung vom 4. Juli 2023 urteilte der EGMR, dass der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie im Fall *Glukhin v. Russia* gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf freie Meinungsäußerung aus der EMRK verstößt.

Der Beschwerdeführer hatte mit einem Pappschild, auf dem eine Solidaritätsbekundung mit einem anderen systemkritischen Demonstranten zu sehen war, in der Moskauer U-Bahn demonstriert. Er wurde später über Kameras in der U-Bahn mittels Gesichtserkennungstechnologie identifiziert und festgenommen.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit seinem friedlichen Protest einen besonders schweren Eingriff darstellt und gegen die Werte eines demokratischen Rechtsstaates verstößt. Es bedürfe klar umrissener Ermächtigungsgrundlagen und Verfahrensgarantien für einen solchen Einsatz. Gerechtfertigt werden könne dieser zur Prävention von Straftaten, jedoch seien die Anforderungen dafür aufgrund der Eingriffsintensität extrem hoch. Dabei müssten insbesondere Art und Schweregrad der vorgeworfenen Handlung herangezogen werden. Im Falle des Beschwerdeführers sei es jedoch lediglich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit gegangen, so dass der Einsatz der Gesichtserkennung gegen Art. 8 und Art. 10 EMRK verstößt.

Gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers bei einer Ehescheidung – EuGH

Die Gerichtszuständigkeit für die Entscheidung über einen Eheauflösungsantrag hängt davon ab, dass der Antragsteller, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaates ist, den Nachweis erbringt, dass er seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor Einreichung seines Antrags einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedsstaats erlangt hat.

Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und im Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 sind für Entscheidungen über Ehescheidungen die Gerichte der Mitgliedsstaaten zuständig, in deren Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedsstaats ist oder, im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat. Ein deutscher Staatsangehöriger schloss mit einer polnischen Staatsangehörigen die Ehe in Polen, wobei das Paar mit ihren Kindern 12 Jahre in Polen lebte. Nachdem er beim Amtsgericht Hamm ein Scheidungsverfahren anhängig machte, wurde sein Scheidungsantrag wegen der von der Ehegattin erhobenen Einrede der Unzustän-

digkeit als unzulässig zurückgewiesen. Die Sache gelangte zum BGH, der das Verfahren aussetzte und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte.

Die Begriffe „Aufenthalt“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind mangels einer Definition in der Verordnung unter Berücksichtigung des Wortlauts und der Ziele der Verordnung autonom und einheitlich auszulegen. Zwischen beiden Begriffen soll keine Unterscheidung vorgenommen werden. Art. 3 ist folglich so auszulegen, dass der Ehegatte, der sich auf diese Bestimmung berufen möchte, notwendig einen gewöhnlichen Aufenthalt im Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts ab Beginn des in dieser Bestimmung genannten Mindestzeitraums von sechs Monaten nachweisen muss.

SLAPP: Bericht im Plenum angenommen – EP

Das Plenum des EP hat am 11. Juli 2023 seine Position zu dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern vor offenkundig unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren (SLAPPs) mit 498 zu 33 Stimmen bei 105 Enthaltungen angenommen.

Das EP fordert und fokussiert in seinem Bericht die Intensivierung der Unterstützungsmaßnahmen für potentielle „SLAPP-Opfer“. Dem dient u. a. der Vorschlag der Einführung einer vollumfänglichen Kostenerstattung für SLAPP-

Kurz zusammengefasst



**Bericht über
die Kammerversammlung** 158



**Dr. Thomas Kuhn –
neuer VFB-
Präsident** 170

**Prüfer gesucht –
Zweites Juristisches
Staatsexamen** 170

Wichtige Termine 

Zwischenprüfung
Anmeldung bis 24.11.2023

Winterabschlussprüfung
Dienstag, 23.01.2024
Mittwoch, 24.01.2024

Prüfungstermine Gepr. Rechtsfachwirt/in
Anmeldeschluss 31.12.2023

Inhalt

Europaecke	154
beA-Portal	156
Editorial	157
Das Thema	158
Bericht über die Kammerversammlung	158
Winterabschlussprüfung 2024/I	161
Gerichte, Ämter, Ministerien	162
beA – Prüfung Eingangsbestätigung	162
beA – Wiedereinsetzung und Kontrollpflicht	162
Elektronische Akte – Fristenkontrolle	163
Verhandlung zum Schein	163
Erlöschen des Vergütungsanspruchs eines Verfahrenspflegers	163
Voraussetzung der einfachen Signatur	164
Wiedereinsetzung bei Computerabsturz	164
Zwischenprüfung Winter 2023	165
Unser Bezirk	165
Vocatum Regensburg und Nürnberg 2023 ...	166
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	167
ReFA Freisprechungsfeiern	168
Prüfer Zweites Jur. Staatsexamen gesucht	170
Neuer Präsident des VFB	170
Termine Fortbildungsprüfung	171
Personalien	172
Kanzleiforum	173
Anwaltsinstitut	176
Fortbildungsveranstaltungen	176

← Seite 154

Beklagte: Die Mitgliedstaaten sollen unabhängig bestehender nationaler Kostenfixierungen eine vollumfängliche Erstattung entstehender Kosten – notfalls in Form eines Schadensersatzanspruchs – gewährleisten. Der Rat verweist in seiner Allgemeinen Ausrichtung wiederum weitestgehend auf die Grenzen der nationalen Vorschriften, nicht nur im Hinblick auf die Kostentragung, sondern auch die Möglichkeit der nachträglichen Klageänderung und vorzeitigen Verfahrenseinstellung.

Weiter strengt das EP an, dass die Mitgliedstaaten zum einen Schulungen für Richter und Angehörige der Rechtsberufe einführen, um für den Umgang mit missbräuchlichen Klagen zu sensibilisieren und zum anderen zentrale Anlaufstellen für

Opfer von SLAPP-Klagen einrichten. Diese sollen ein spezialisiertes nationales Netzwerk u. a. von Anwälten und Psychologen umfassen und als Beratungs- und Informationsstellen fungieren.

Das EP fordert weiter nicht nur eine Ausweitung des Anwendungsbereiches, sondern auch des schützenswerten Adressatenkreises: Demnach soll ein grenzüberschreitender Bezug auch dann gegeben sein, wenn die Teilnahme am öffentlichen Diskurs über das Internet, z. B. im Wege sozialer Medien etc. erfolgt. In den Kreis der schützenswerten Personen inkludiert der Bericht auch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die sich unmittelbar oder auch mittelbar durch Unterstützung und Zurverfügungstellung von Waren oder Dienstleistungen öffentlich beteiligen – auch die

Anwaltschaft wird in den Kreis der zu schützenden Personen aufgenommen und soll im Wortlaut direkte Erwähnung finden.

Zugleich hält das EP jedoch weiter daran fest, dass Berufsverbände – unter Achtung der Unabhängigkeit der Organe der Rechtspflege – Regelungen für das Verhalten der Angehörigen von Rechtsberufen einführen, um von der Einleitung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung abzuhalten und abzuschrecken. □

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de

beA-Portal

Die BRAK hatte bereits seit längerer Zeit angekündigt, das beA-System zu einem beA-Portal auszubauen. Über dieses Portal sollen möglichst viele Anwendungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr über eine einheitliche Startseite zur Verfügung gestellt werden. Auf längere Sicht soll es möglich sein, mit einer einzigen Authentifizierung über die beA-Zugangsmittel auch auf die anderen gelisteten Anwendungen zuzugreifen, ohne dass eine jeweils eigene Authentifizierung erforderlich ist.

Das beA-Portal öffnet sich über den Ihnen für den Zugriff auf die Startseite bekannten Link bea-brak.de.



Mit der beA-Version 3.19 werden über das beA-Portal zunächst der Zugriff auf das beA selbst, auf das Akteneinsichtsportal (bitte beachten: in Bayern derzeit noch nicht nutzbar) und auf die zum beA-System gehörenden Anwendungen Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie Find-a-Lawyer bereitgestellt. Die Anwendungen öffnen Sie mit

einem Klick auf das Logo oder den dazugehörigen Text.

Selbstverständlich können Sie weiterhin die beA-Anmeldeseite auch direkt ansteuern. Diese erreichen Sie über den Link bea-brak.de/bea. □

Quelle: BRAK

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 1. Januar 2022 gilt für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – und damit auch für alle Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte – die aktive Nutzungspflicht des beA. Gilt diese aber auch für anwaltliche Verbandsvertreter*innen? Diese Frage hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluss vom 23. Mai 2023 (10 AZB 18/22) klar bejaht und damit einen Schlusstrich unter den bisherigen Meinungsstreit gezogen.

Im vom BAG entschiedenen Fall hatte ein für einen Arbeitgeberverband tätiger Syndikusrechtsanwalt die Berufung gegen ein arbeitsgerichtliches Urteil nicht per beA, sondern per Telefax und Post eingereicht. Das LAG sah darin einen Formfehler und verwarf die Berufung als unzulässig. Die hiergegen gerichtete Revisionsbeschwerde des Verbandsmitglieds wies das BAG zurück. In seinem Beschluss führte es aus, dass die Gesamtbetrachtung von § 46g ArbGG und § 46c BRAO für eine aktive Nutzungspflicht des beA für bei dem Verband angestellte Syndikusrechtsanwälte spreche – auch wenn nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5, Satz 3 ArbGG der Verband Prozessbevollmächtigter sei. Sobald ein Syndikusrechtsanwalt für den Verband Schriftsätze bei Gericht einreicht, handle dieser als „Rechtsanwalt“ im Sinne von § 46g Satz 1 ArbGG und unterliege damit der Nutzungspflicht des beA. Dem stehe auch nicht entgegen, dass für Verbände erst ab 2026 eine Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr bestehe.

Damit ist nun geklärt, dass nicht nur Syndikusrechtsanwälte, die ihren Arbeitgeber in einem gerichtlichen Verfahren vertreten, der aktiven Nutzungspflicht unterliegen, sondern auch als Syndikus zugelassene Verbandjuristen, wenn diese Mitglieder des Verbandes vertreten.

Abzulehnen ist jedoch die Schlussfolgerung des Präsidenten i.R. des LAG Stuttgart, Dr. Eberhard Natter, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 2. Aufl., § 46c ArbGG (Stand 09.06.2023), wonach auch ein Verbandsjurist, der nicht als Syndikusrechtsanwalt, aber als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zugelassen ist, sein Kanzlei-beA für die Einreichung von Schriftsätzen für den Arbeitnehmer zu nutzen habe. Wäre diese Ansicht zutreffend, so würde der Unternehmens-/Verbandsjurist, der nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, z.B. weil er nicht fachlich weisungsunabhängig ist oder er sich bewusst gegen eine Syndikuszulassung entschieden hat, zur Nutzung des für ihn als niedergelassenen Anwalt eingerichteten beA gezwungen, wenn er für den Arbeitgeber/Verband bei Gericht Schriftsätze einreicht. Nach § 46c Abs. 4 BRAO hat der Syndikusrechtsanwalt, wenn er auch eine Zulassung nach § 4 BRAO hat oder für mehrerer Arbeitgeber als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, für jede dieser Tätigkeiten eine eigene Kanzlei zu errichten und zu unterhalten. Für jede dieser Kanzleien wird auch ein eigenes beA eingerichtet. Die BRAO trennt somit klar zwischen den jeweiligen Anwaltstätigkeiten. Dies muss erst recht gelten, wenn der niedergelassene Anwalt nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist. Für einen nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Unternehmens-/Verbandsjurist gelten die Bestimmungen der §§ 46 – 46c BRAO nicht.

Es ist somit festzuhalten, dass Syndikusrechtsanwälte, wenn sie ihren Arbeitgeber in gerichtlichen Verfahren vertreten, ihr Syndikus-beA nutzen müssen. Eine Pflicht eines nicht als Syndikus zugelassenen Juristen zur Nutzung seines für eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt eingerichteten beA besteht hingegen nicht.

Ihre Renate Kropp

Bericht über die Kammerversammlung 2023

Die diesjährige Kammerversammlung fand an zwei Terminen statt. Die erste Versammlung am 12.05.2023 wurde unterbrochen und am 21.07.2023 fortgesetzt, nachdem bei den Mitgliedern noch weiterer Informationsbedarf bzgl. des geplanten Erwerbs weiterer Etagen in der Immobilie in der Fürther Straße 115 in Nürnberg vor einer Beschlussfassung bestand und Nachverhandlungen stattfinden mussten. Beim ersten Termin am 12.05.2023 waren 159 Kammermitglieder anwesend. Zum zweiten Termin hatten sich 112 Kammermitglieder angemeldet, 189 waren erschienen.

Rede Präsident Dr. Wirsching

Präsident Dr. Wirsching führte aus, dass er sich für das abgelaufene Geschäftsjahr der RAK Nürnberg drei große Themen auf die Tagesordnung gesetzt habe – Digitalisierung, Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und Geldwäscheprävention.

Die Digitalisierung werde die Anwaltschaft neben der erfolgten Einführung des beA auch künftig weiter stark beeinflussen. Die Entwicklung von KI schreite voran. Dies nutzten insbesondere Rechtsdienstleister nach RDG, die weniger Regulierung erführen als die Anwaltschaft. Die RAK Nürnberg habe daher eine Abteilung für Digitalisierung gebildet, um die Entwicklungen zu begleiten und den Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen.

Die Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege müsse nach Kräften gestärkt werden. Es sei erforderlich wieder in den Fokus zu rücken, dass nur die Advokatur den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht garantiere.

Die Geldwäscheprävention sei ein auch politisch derzeit sehr aufgeladenes Thema. Die RAK Nürnberg müsse – wie allen anderen RAKn bundesweit auch – ihre Rolle als Aufsicht sehr ernst nehmen. Nur so könne verhindert werden, dass eine staatliche Aufsicht über die RAKn eingerichtet – was zuletzt noch verhindert habe werden können – und so ein Einfallstor zur Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung geschaffen werde.

Als neuen Schwerpunkt für das kommende Geschäftsjahr habe Präsident Dr. Wirsching das Thema „Junge Anwaltschaft“ in den Blick genommen. U.a. die demographische Entwicklung und veränderte Vorstellungen zur Work-Life-Balance bedingten einen Trend, wonach immer weniger junge Referendarinnen und Referendare den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ergreifen und die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer insgesamt sinken werde.

Präsident Dr. Wirsching blickte zudem auf weitere Einzelthemen des abgelaufenen Geschäftsjahres zurück: die diskutierte Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts, eine Anpassung der Gebühren

nach RVG oder die Kündigungen von Sammelanderkonten.

Bericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 (AVR 2/2022) lag den Mitgliedern bei der ersten Versammlung vor und wurde zur Diskussion gestellt.

Haushalt

Der Abschluss des Haushalts 2022 lag den Mitgliedern vor. Er wurde vom Vizepräsidenten /Schatzmeister RA Dr. Besold erläutert.

Im Berichtsjahr hat StB/WP Timo Kremer zusammen mit RA Axel Loof, der nach vielen Jahren künftig nicht mehr als vereidigter Buchprüfer zur Verfügung steht, für das Berichtsjahr 2022 die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen. Beide trugen auszugsweise den Prüfbericht vor und erklärten, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß ohne Gegenstimmen und mit Enthaltungen der anwesenden Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung erteilt.

Immobilie Fürther Straße 115, Nürnberg

Bereits im Vorfeld der Kammerversammlung wurde berichtet, dass sich der Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Möglichkeit geboten habe, die restlichen Einheiten der Immobilie Fürther Straße 115 in Nürnberg, in der sich die Geschäfts-

Die sichere Formel zur Effizienz: E-Workflow mit RA-MICRO + geführte Projektbegleitung mit K2L.



RA-MICRO

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

stelle befindet, zu erwerben. Das 2. und 3. OG befindet sich bereits im Eigentum der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, das 4. OG ist von der RAK Nürnberg derzeit angemietet.

Der Erwerb der weiteren Einheiten wurde in beiden Terminen kontrovers diskutiert, vor allem soweit es die Räume im 1. OG betraf, die nicht von der RAK Nürnberg selbst genutzt werden, sondern an einen Dritten vermietet sind. Insbesondere wurde in Frage gestellt, ob die Schaffung von Vermögen angezeigt sei, zumal eine Umlage für den Erwerb erhoben werden sollte.

Für den Erwerb sprach hingegen, dass die Geschäftsstelle der RAK Nürnberg auf die Räume im 4. OG angewiesen sei und dass bei einem Verkauf an einen Dritten zu befürchten sei, dass der Mietvertrag nicht fortgesetzt werde.

Ein abgefragtes Meinungsbild unter den Anwesenden im ersten Termin kam zu dem Ergebnis, dass dem Erwerb des 4. OG wohl mehrheitlich zugestimmt werde, der Erwerb des 1. OG aber mehrheitlich abgelehnt werde.

Da mit der derzeitigen Eigentümerin bislang nur über den Erwerb beider Einheiten im Paket verhandelt worden war, alle weiteren zu fassenden Beschlüsse (insbesondere Umlage und Haushalt) aber von der Entscheidung über den Immobilienerwerb abhängen, wurde die Versammlung an dieser Stelle unterbrochen um mit der Verkäuferin klären zu können, ob auch das 4. OG isoliert zum Verkauf stehen würde, was diese in den Nachverhandlungen ablehnte.

Am 21.07.2023 wurde die Kammerversammlung fortgesetzt. Zwischenzeitlich lag den Kammermitgliedern auch ein eingeholtes Wertgutachten vor.

Der Erwerb beider Einheiten und die Finanzierung im Wege der Umlage wurde nach intensiver Diskussion mehrheitlich abgelehnt.

Haushaltsplan 2023

Der vorgelegte Haushaltsplan für 2023 musste in den Positionen 8200 und 4770 im Vergleich zum Vorschlag abgeändert werden. Da die weiteren Einheiten der Immobilie nicht gekauft werden, war die Position Mietentnahmen, auf 400,00 € wie in den Vorjahren zu reduzieren. Im Gegenzug waren die Raumkosten auf 60.000,00€ wie im Vorjahr anzuheben, da auch weiterhin Miete für das 4. OG zu zahlen ist. Der Haushaltsplan wurde ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen angenommen.

Sonderumlage beA

Gemäß § 1 Absatz 9 der Beitragsordnung war über die Höhe der Umlage für das Jahr 2024 zu beschließen.

Die BRAK hat für das Kalenderjahr 2024 eine Umlage von 74,00 € pro Kammermitglied angekündigt und hierüber am 28.04.2023 Beschluss gefasst.

Die Umlage für das Kalenderjahr 2024 wurde mehrheitlich in Höhe von 74,00 € beschlossen. Sie ist am 01.03.2024 zur Zahlung fällig.

Mitgliedsbeitrag 2024

Der Kammerbeitrag wurde seit fast 30 Jahren nicht erhöht; 1994 war er in Höhe von 500,00 DM beschlossen worden und blieb bis 2002 unverändert. Ab 2003 betrug er sich auf 258,00 €, für 2004 wurde er auf 245,00 € und für 2005 auf 230,00 € abgesenkt. Seitdem war der Beitrag gleich geblieben.

Allein unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes seit 1994 läge der Kammerbeitrag bei Berücksichtigung der historischen Inflationsrate zwischenzeitlich bei 414,37 € (www.finanz-tools.de/inflationsrechner-preissteigerung).

Eine Anpassung des Kammerbeitrages war zudem wegen des gestiegenen Personalbedarfs durch die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern notwendig geworden. Zu nennen sind hier insbesondere die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Zulassung von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten, die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften, die Geldwäscheaufsicht oder die gestiegene Zahl an geführten Fachanwaltsbezeichnungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages 2024 stand zur Abstimmung. Mehrheitlich wurde beschlossen, den Jahresbeitrag für 2024 auf

320,00 € anzuheben. **Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2024 in Höhe von 320,00 € zur Zahlung fällig.**

Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung sah bislang in § 1 Abs. 3 vor, dass Kammermitglieder, die erstmalig als Rechtsanwälte zugelassen worden sind, in den ersten 12 Monaten ihrer Zulassung nur den halben Kammerbeitrag entrichten. Hätten der Erwerb der Immobilie und die Finanzierung im Wege der Umlage Zustimmung gefunden, hätten sich künftige Kammermitglieder nicht an der Umlage zur Finanzierung der Immobilie (geplanter Stichtag war die Mitgliedschaft 21.07.2023) beteiligt, würden aber von der schuldenfreien Immobilie profitieren. Deshalb war in der Tagesordnung vorgeschlagen worden, die Vergünstigung im ersten Jahr der Zulassung zu streichen. Da dieser Punkt zwar mit der Entscheidung gegen einen Immobilienerwerb hinfällig war, sich aber auf der Tagesordnung befand, wurde er gleichwohl zur Abstimmung gestellt. Er wurde mit zwei Gegenstimmen abgelehnt.

Mehrheitlich beschlossen wurde jedoch, für die Zukunft die altersbedingte Freistellung ab Erreichen des 70. Lebensjahres im Sinn der Generationengerechtigkeit abzuschaffen. Einerseits ist die Zahl der Neuzulassungen rückläufig. Gleichzeitig nähert sich die Generation der „Babyboomer“ dem bislang geltenden Alter von 70 Jahren für eine Beitragsfreistellung. Außerdem nehmen auch ältere Kammermitglieder Verwaltungsleistungen in Anspruch (Fortbildung, Fortbildungsnachweise beim Führen einer Fachanwaltsbezeichnung, Beratungsleistungen rund

ums beA, etc.), so dass es nicht mehr gerechtfertigt erschien, die Kosten allein den jüngeren Kolleginnen und Kollegen aufzubürden. Kolleginnen und Kollegen, die bereits beitragsfrei gestellt sind, sollen nach dem gefassten Beschluss nicht wieder beitragspflichtig werden („Bestandsschutz“).

Änderung der Sterbegeldordnung

Die bislang geltende Regelung, wonach an jedes Kammermitglied, das zum Zeitpunkt seines Todes mindestens 5 Jahre Kammermitglied war, ein Sterbegeld in Höhe von in der Regel 3.000 € ausgezahlt wurde, wurde durch mehrheitlichen Beschluss aufgehoben. Stattdessen wird künftig nur in Härtefällen auf Antrag ein Sterbegeld von bis zu 5.000,00 € gezahlt.

Verspätete Fortbildungsnachweise

Gemäß § 15 FAO muss sich, wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich auf diesem Gebiet in einem Umfang von mindestens 15 Zeitstunden fortbilden und die Fortbildung der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachweisen. Künftig fällt nach dem getroffenen Beschluss für eine schriftliche Mahnung wegen unterbliebenen Nachweises der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 Abs. 5 FAO nach einmaliger vorheriger kostenfreier Erinnerung durch die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr von 60,00 € an.

Aufwandsentschädigung

Die Kammerversammlung hatte erstmals 2009 eine pauschale Aufwandsentschädigung für das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg beschlossen, um den mit diesem Ehrenamt verbundenen Zeitauf-

wand ein wenig zu kompensieren. 2021 war eine pauschale Aufwandsentschädigung für alle Vorstandsmitglieder in Höhe von 200,00 €/Monat beschlossen worden.

Nachdem die dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben in den vergangenen Jahren immer umfangreicher geworden sind, hat der Vorstand der Kammerversammlung eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen auf 250,00 €/Monat vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde mit sechs Gegenstimmen bei 30 Enthaltungen angenommen. Auch die Anhebung der Aufwandsentschädigung des Schatzmeisters von 500,00 € auf 700,00 € im Monat

fand die mehrheitliche Zustimmung der Kammerversammlung.

Nach intensiver Diskussion wurde der vorgeschlagenen Anhebung der monatlichen Aufwandsentschädigung des Präsidenten auf 3.500,00 € nicht stattgegeben. Stattdessen wurde eine monatliche Entschädigung von 2.500,00 € beschlossen.

Schließlich wurde die bereits seit Jahren im Haushalt niedergeschriebene zusätzliche Aufwandsentschädigung für Gastdozenten in der Referendar_ ausbildung auch ausdrücklich mit 55,00 € je Unterrichtseinheit in die Entschädigungsordnung aufgenommen.

Die nächste Kammerversammlung wird im Frühjahr 2024 stattfinden. Die turnusgemäßen Wahlen zum Vorstand werden ebenfalls im Frühjahr kommenden Jahres wieder als elektronische Wahlen stattfinden. Bei der diesjährigen Kammerversammlung war das ehrenamtliche Engagement im Kammervorstand heftig diskutiertes Thema. Vielleicht nimmt der eine oder die andere die Diskussion zum Anlass für sich selbst zu überlegen, ob er oder sie für ein Vorstandsmandat kandidieren will, um sich für die Kolleginnen und Kollegen zu engagieren. Die Unterlagen zur Wahl und die Fristen für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen werden rechtzeitig versandt werden. □

Winterabschlussprüfung 2024/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2024/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, 23. Januar 2024 und
Mittwoch, 24. Januar 2024**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO alt bzw. § 13 Abs. 1 PO neu) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

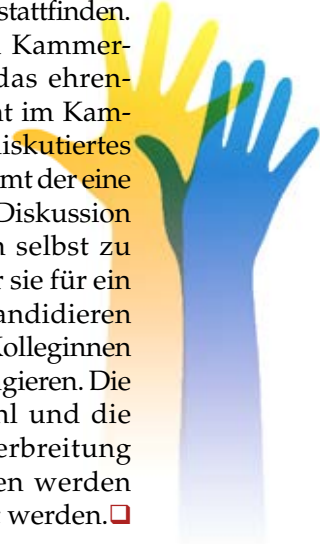
Die Anmeldefrist endet am **24. November 2023**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt. Dieses wird Ihnen als Download

auf unserer Internetseite unter der <http://www.rak-nbg.de/pruefung> zur Verfügung gestellt.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.



beA – Prüfung der Eingangsbestätigung bzgl. Dateinamen

BGH, Beschl. v. 21.03.2023 – VIII ZB 80/22

„Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert auch die Prüfung anhand des zuvor sinnvoll vergebenen Dateinamens, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gemäß § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO auf die Datei mit dem Schriftsatz bezieht,

dessen Übermittlung erfolgen sollte (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 17. März 2020 - VI ZB 99/19, NJW 2020, 1809 Rn. 16; vom 20. September 2022 - XI ZB 14/22, NJW 2022, 3715 Rn. 9 f.).“



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

beA – Wiedereinsetzung und Kontrollpflicht

BGH, Beschl. v. 30.03.2023 – III ZB 13/22

„Zur Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Eingangs eines nicht zu den Gerichtsakten gelangten Fristverlängerungsantrags (hier: Berufungsbegründungsfrist) bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.“

Aus den Gründen:

Der Klägerin sei wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 Satz 1 ZPO zu gewähren. Denn sie habe nicht glaubhaft gemacht, dass der behauptete Fristverlängerungsantrag tatsächlich bei Gericht eingegangen sei oder ihr Prozessbevollmächtigter davon zumindest mit Recht überzeugt sein durfte. Es fehle somit an der Voraussetzung, dass die Klägerin ohne Verschulden (ihres Prozessbevollmächtigten, § 85 Abs. 2 ZPO) verhindert gewesen sei, die Frist einzuhalten.

aa) Nach § 130a Abs. 5 Satz 1 und 2 ZPO sei ein elektronisches Dokument eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert sei, wobei dem Absender eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen sei. Danach sei ein über

das beA eingereichtes elektronisches Dokument bei Gericht eingegangen, sobald es auf dem für dieses eingerichteten Empfänger-Intermediär im Netzwerk für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) gespeichert ist, wobei unerheblich sei, ob es von dort aus rechtzeitig an andere Rechner innerhalb des Gerichtsnetzes weitergeleitet oder von solchen Rechnern abgeholt werden konnte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. März 2022 – VI ZB 25/20).

bb) Die anwaltliche Sorgfalt erfordere es, beim Versand von fristgebundenen Schriftsätzen per beA im Rahmen der Überprüfung ihrer ordnungsgemäßen Übermittlung zu kontrollieren, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden sei, was der Pflicht des Rechtsanwalts zur Kontrolle des Telefax-Sendeprotokolls beim Versand von Schriftsätzen per Telefax entspreche.

cc) Aus der anwaltlichen Versicherung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ergebe sich nicht, dass in der Eingangsbestätigung in der Nachrichtenansicht der beA-Webanwendung als

Meldetext „Request executed“ und als Übermittlungsstatus „Erfolgreich“ angezeigt wurden (vgl. BGH, Beschluss vom 20. September 2022, aaORn. 8). Seine Erklärung, er habe „wie stets ... den Zugang bei Gericht laut dem beA-System als ‚erfolgreich‘ zur Kenntnis genommen“, sei in Bezug auf das, was er auf dem Computerbildschirm wahrgenommen haben will, inhaltlich vage und unsubstantiiert. Denn er hat weder konkret behauptet, dass sich das angeblich angezeigte „Erfolgreich“ auf den Übermittlungsstatus bezogen habe, noch geltend gemacht, darüber hinaus den Meldetext „Request executed“ und ein bestimmtes Eingangsdatum in der Nachrichtenansicht der beA-Webanwendung gesehen zu haben. Nach dem Inhalt seiner anwaltlichen Versicherung sei es daher bereits unklar, ob er die gesendete Nachricht überhaupt geöffnet und sodann die in diese eingebettete Eingangsbestätigung optisch auf dem Computerbildschirm wahrgenommen habe.

Erlöschen des Vergütungsanspruchs eines Verfahrenspflegers

BGH, Beschl. v. 01.02.2023 – XII ZB 104/22

a) Der Anspruch des anwaltlichen Verfahrenspflegers auf Rechtsanwaltsvergütung als Aufwendungsersatz für seine anwaltsspezifischen Dienste erlischt nach § 1835 Abs. 1 Satz 3 BGB aF, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht wird (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 27. Juni 2012 – XII ZB 685/11 – FamRZ 2012, 1377).

b) Die Ausschlussfrist zur Geltendmachung dieses Aufwendungsersatzes beginnt mit der Fälligkeit der Rechtsanwaltsvergütung nach § 8 RVG. □

□ Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Elektronische Akte – Fristenkontrolle

BGH, Beschl. v. 01.03.2023 – XII ZB 483/21

„a) Werden einem Rechtsanwalt die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung vorgelegt, hat er den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen eigenverantwortlich zu prüfen.

b) Dies gilt unabhängig davon, ob die Handakten des Rechtsanwalts in herkömmlicher Form als Papierakten oder – wie hier – als elektronische Akten geführt werden.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Verhandlung zum Schein

BGH, Beschl. v. 13.12.2022 – 6 StR 95/22

„Auch wenn in einem Termin zur Fortsetzung der Hauptverhandlung Verfahrensvorgänge stattfinden, die als Sachverhandlung anzusehen sind, verstößt es gegen § 229 StPO, wenn aus dem gesamten Verfahrensgang erkennbar wird, dass das Gericht mit der Verhandlung nicht die substantielle Förderung des Verfahrens bezweckt, sondern allein die Wahrung der Unterbrechungsfrist im Auge hat.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

„Rechtsanwalt“ genügt nicht als einfache Signatur bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten

OLG Braunschweig, Beschl. v. 09.06.2023 – 1 Orbs 22/23

Damit ein Dokument wirksam auf dem sog. sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht ist, müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte es einfach signieren und aus ihrem eigenen Anwaltspostfach an das Gericht senden. Für die einfache Signatur reicht der bloße Schriftzug „Rechtsanwalt“ nicht, auch nicht bei einem Einzelanwalt. Das hat das OLG Braunschweig in seiner aktuellen Entscheidung vom 09.06.2023 klargestellt. Das OLG Braunschweig führt aus, dass die einfache Signatur (Wiedergabe des Namens am Ende des Textes) bei der Übermittlung von Dokumenten gem. der 2. Variante des § 32a Abs. 3 StPO auch dann zu verlangen ist, wenn im verwendeten Briefkopf der Rechtsanwaltskanzlei nur ein Rechtsanwalt ausgewiesen ist. Damit schloss sich das OLG Braunschweig der Rechtsprechung einer Reihe anderer Obergerichte an. Diese legen zugrunde, dass das Fehlen einer einfachen Signatur zwar ausnahmsweise unschädlich sein kann, wenn ohne Beweisaufnahme aufgrund anderer Umstände zweifelsfrei feststeht, dass die oder der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Schriftsatz übernimmt. Selbst wenn nur ein einzelner Rechtsanwalt auf dem Briefbogen ausgewiesen sei, stehe aber nicht unzweifelhaft fest, dass er auch den Schriftsatz verantwortet habe; denn es könnte etwa auch ein nicht auf dem Briefkopf genannter angestellter Rechtsanwalt oder ein Urlaubs- oder Krankheitsvertreter den Schriftsatz zu verantworten haben. Ebenso sah es auch der BGH bei Unterzeichnung mit „Rechtsanwältin“ durch die einzige im Briefkopf einer Kanzlei neben mehreren Rechtsanwälten genannte Rechtsanwältin. Weniger streng hatte es das Bundesarbeitsgericht in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung gesehen. Es hatte bei einem Einzelanwalt den Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ als einfache Signatur genügen lassen. Dieser Entscheidung tritt das OLG Braunschweig ausdrücklich entgegen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich schon wegen des damit verbundenen Haftungsrisikos nicht darauf verlassen, dass Gerichte

der großzügigen Linie des Bundesarbeitsgerichts folgen und „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ als einfache Signatur genügen lassen. Dem Grundsatz des sichersten Weges folgend sollte vielmehr entweder der Name maschinenschriftlich bzw. durch eine eingescannte Unterschrift hinzugefügt werden oder gleichqualifiziert elektronisch signiert werden.

Weiterführende Links:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/ec98d13a-a05f-4184-9502-95974163c456>
BAG, Beschluss vom 25.08.2022 – 2 AZN 234/22, BRAK-Mitteilung 2022

<https://www.brak-mitteilungen.de/flipbook/mitteilungen/2022/06/52/index.html> □

Wiedereinsetzung bei Computerabsturz

BGH, Beschl. v. 01.03.2023 - XII ZB 228/22

„a) Wird ein Wiedereinsetzungsantrag auf einen vorübergehenden Funktionsausfall eines Computers gestützt, bedarf es näherer Darlegungen zur Art des Defekts und seiner Behebung (im Anschluss an BGH Beschluss vom 17. Mai 2004 – II ZB 22/03 – NJW 2004, 2525).

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offenbleibt, dass die Fristversäumung von dem Beteiligten bzw. seinem Verfahrensbevollmächtigten verschuldet war (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 6. April 2011 – XII ZB 701/10 – NJW 2011, 1972).“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de



Zwischenprüfung Winter 2023

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 10 (1) Nr. 2 PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2024 I (Winterprüfung) oder 2024 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, 24.11.2023, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. **Eine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg.** Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de/pruefung zur Verfügung steht. Die Auszubildenden werden gebeten, sich am Prüfungstag direkt in der Berufsschule einzufinden. **Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.**

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Kommunikation und Büroorganisation
2. Rechtsanwendung

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 120 Minuten.

Die Abnahme der Zwischenprüfung in der Berufsschule Straubing erfolgt über die Rechtsanwaltskammer München. Die Anmeldung ist jedoch an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Anmeldefrist endet am 20. Oktober 2023. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg

Ostendstraße 186 | 90482 Nürnberg

www.schweitzer-online.de



Vocatium Regensburg und Nürnberg 2023

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg war am 11./12.07.2023 erneut als Aussteller auf der Vocatium Mittelfranken in Nürnberg vertreten, um dort Interessierte anzusprechen und sie über den abwechslungsreichen Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu informieren und zu beraten.



Die Vocatium-Messen ermöglichen es Schülerinnen und Schülern sich in zumeist bereits vorab vereinbarten Einzelgesprächen bei einer Vielzahl von Ausstellern näher über Berufe und Studienfächer zu informieren, für die sie sich interessieren.

Die Ausbildungsmesse war wie bereits schon 2022 an beiden Tagen sehr gut besucht. Die Vielzahl der verschiedenen Ausbilder, die um die künftigen Schulabgänger warben, zeichnet inzwischen jedoch auch ein deutliches Bild des Fachkräftemangels. Das Interesse eines Besuchs am Stand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg war trotz des breiten Angebots erfreulich groß und es ist besonders erwähnenswert, dass in diesem Jahr auffallend

viele nicht bereits vorab geplante Gespräche von Frau Meier (Geschäftsstelle der RAK Nürnberg), Frau Kretschmar und Frau Hylla (Mitglied der Prüfungsausschüsse Nürnberg) geführt werden konnten.

Bereits eine Woche zuvor, am 05./06.07.2023, war die Ausbildungsinitiative erstmals auch auf der Vocatium in Regensburg vertreten. Neben Frau Meier und RA Hack (Geschäftsstelle der RAK Nürnberg) berieten und informierten RA In Haizmann und RA Berg (Abteilung für Aus- und Weiterbildung im Vorstand) und Frau Paluka (Mitglied der Prüfungsausschüsse Regensburg) Interessierte am Stand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Wenngleich auf der Vocatium in Regensburg weniger Aussteller vertreten waren, warben die vertretenen Firmen und Institutionen nicht weniger intensiv um potentielle Auszubildende und Studierende und vielleicht gerade wegen der etwas „familiärer“ Atmosphäre der Messe war diese überraschend stark besucht und es konnten zahlreiche sehr gute Gespräche geführt werden.

Der Besuch der Vocatium Messen sowie der weiteren Ausbildungsmessen als Aussteller sind zwar mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Dieser erscheint aber mehr als gerechtfertigt, denn jede Messe zeigt aufs Neue, wie wichtig die Werbung für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten ist, um diesen den Schülerinnen und Schülern bekannt zu machen und sich so gegen den Trend der immer geringeren Ausbildungszahlen zu stemmen.


Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte/ Erfreuliches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2022 und Hochwasserhilfen

Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2022 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 210.500 Euro an Spenden ein! Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszus zahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich – wie bereits im Jahr 2021 – über jeweils 700,00 Euro. Vor dem Hintergrund der Energiekrise und der allgemeinen Inflation aufgrund des Ukraine-Krieges war diese Hilfe selbstverständlich sehr willkommen. So konnte die Hilfskasse zum Beispiel die Witwe eines Rechtsanwalts und deren zwei Kinder in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Der Familienvater war bei einem Autounfall tödlich verunglückt.

Hochwasserhilfen 2022: Auch noch im Jahr 2022 zahlte die Hilfskasse an drei Kanzleien Hochwasserhilfen aus. Die Kanzleien wurden dem Verein über die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Anwaltverein vermittelt. Es handelte sich um weitere Überweisungen an die von der Ahrflut im Jahr 2021 betroffenen Kanzleien.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hilfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten den Leser:innen Personen innerhalb der Anwaltschaft in

Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwält:innen (einschließlich ehemalige), sondern auch deren Witwe(r)n und Kinder. 



Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030
9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Die Spenden sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Christiane Quade
info@huelfskasse.de,
www.huelfskasse.de
Steintwietenhof 2, 4. OG
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.facebook.com/huelfskasse

Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiter- innen

20-jähriges Jubiläum

Doreen Ulbrich
post & coll.
rechtsanwälte
Bahnhofstr. 22
91220 Schnaittach

40-jähriges Jubiläum

Ute Reinl
DR. RAUH · WITTMANN
Rechtsanwälte
Bahnhofstr. 9-11
90552 Röthenbach a. d.
Pegnitz

Freisprechungsfeiern der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Feier für die erfolgreichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Abschlussprüfung 2023 II aus dem Bezirk der Berufsschule Regensburg fand am 27.07.2023 statt. RA Berg, Mitglied der Abteilung Aus- und Weiterbildung konnte etwa 25 Teilnehmende, darunter 13 Absolventinnen und Absolventen, begrüßen. Nach einer kleinen Ansprache durch RA Berg wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse und die Urkunden an die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten übergeben. Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bestand sodann bei gutem Essen ausreichend Gelegenheit für die Absolventinnen und Absolventen, ihren Erfolg gebührend zu feiern.

Die Prüfungsbeste in Regensburg war Franziska Pusch (Rechtsanwältin Braun Schmidt Sturm Tesseraux, Regensburg).

Am 03.08.2023 fand die Freisprechungsfeier für den Bezirk der Berufsschule in Nürnberg statt. Traditionell fand die Feier auch in diesem Jahr wieder im Gutmann am Dutzendteich statt. RA Wolf, Vizepräsident II und Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Weiterbildung, begrüßte rund 70 Teilnehmende, darunter 33 Absolventen und Absolventinnen, sechs Vertreter und Vertreterinnen der Prüfungsausschüsse, sowie einen Auszubildenden, im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Im Rahmen

einer feierlichen Ansprache blickte RA Wolf gemeinsam mit den Anwesenden zurück auf die Ausbildungszeit, das während dieser Zeit Erlernte und Erlebte und gab einen Ausblick in die mögliche Zukunft. RA Wolf führte aber auch zu ernsteren Aspekten der zurückliegenden Ausbildung aus, z.B. der Übernahme auch manch undankbarer Aufgaben, die gerne auf Auszubildende delegiert werden, die zeitweise zu ertragenden Launen der „Chefs“ oder die oft zu wenig vorhandene Wertschätzung für die Arbeit der „Kanzlei-Youngster“. Er appellierte an die Rechtsanwaltsfachangestellten, insbesondere die Wertschätzung der eigenen Person und Arbeit zum Gesprächsthema zu ma-



Die Abschlussprüfung 2023 II in Zahlen:

Berufsschule	Gesamt	Gesamtnote						Bestanden		Durchfallquote
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	62	1	10	22	16	11	2	47	15	31,9 %
Regensburg	35	1	4	14	13	3	-	30	5	16,7 %
Straubing	4	1	2	1	-	-	-	4	0	0,0 %
Gesamt	101	3	16	37	29	14	2	81	20	19,8 %

Trotz der Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern nur die Note 5 erzielt wurde.

chen und sich auch zu trauen, solche Themen in der Kanzlei anzusprechen. Denn nur und erst wenn die eigene Sicht der Dinge angesprochen und erläutert wird, kann das Gegenüber seine Sicht ebenfalls darlegen und am Ende des Tages ein Betriebsklima entstehen, in dem sich alle wohlfühlen und Spaß an der Arbeit haben. Im Anschluss an die Ansprache wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen übergeben. Auch bei der Abschlussfeier in Nürnberg bestand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer natürlich ausreichend Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss die Freisprechung zu feiern.

Die Prüfungsbesten in Nürnberg waren Lena Fischer (Sonntag & Partner PartG mbB, Nürnberg), Stefanie Rank (RAe Merbach, Saager & Helzel, Ansbach) und Anastasia Putintsev (Burdack, Buch & Kollegen, Nürnberg).

Für den Bezirk der Berufsschule Straubing fand die Freisprechungsfeier bereits am 21.07.2023 statt. Prüfungsbeste aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (die Berufsschule Straubing besuchen



auch Auszubildende aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München) war Jessica Venus (Prof. Dr. Hofbauer u. Kollegen, Straubing).

An den Freisprechungsfeiern nahmen jeweils auch die erfolgreichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Winter-Abschlussprüfung 2023 I teil.

Die Teilnehmer der Sommerprüfung erzielten insgesamt einen Notendurchschnitt von 3,4.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen Werdegang nur das Beste!



Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Gunther Kellermann, Neumarkt
Fritz Weispenning, Nürnberg

verst. 17.06.2023
verst. 31.07.2023

Prüfer für das Zweite Juristische Staatsexamen gesucht

Durch die Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 17.11.2022 (GVBl. S. 680) wurde das neue Berufsfeld 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech) eingeführt. Es konnte erstmals von Referendaren gewählt werden, die die Zweite Juristische Staatsprüfung im Termin 2023/1 abgelegt haben.

Vor allem für das Berufsfeld 8 werden nun Ausbildungsstellen in Kanzleien gesucht. Voraussetzung für die Ausbildereignung ist eine mindestens dreijährige Zulassung zur Anwaltschaft und die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“. Daneben ist die Ausbildung in

der Kanzlei im Wege der Einzelfallzuweisung möglich, wenn eine sachgerechte Ausbildung in dem Rechtsgebiet gewährleistet ist (§ 49 abs. 2 S. 2 und 4 JAPO).

Zudem sucht das Landesjustizprüfungsamt dringend Prüfer für die Abnahme des mündlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, insbesondere für die Berufsfelder 3 (Anwaltschaft), 4 (Wirtschaft) sowie das neu eingeführte Berufsfeld 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech). Aber auch aus anderen Prüfungsbereichen sind anwaltliche Prüfer willkommen.

Die mündlichen Prüfungen finden dieses Jahr ab Mitte Oktober statt. Voraussetzung für

die Bestellung als Prüfer sind grundsätzlich eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 9 Punkten in beiden Juristischen Staatsprüfungen. Im Einzelfall kann laut Landesjustizprüfungsamt eine Bestellung auch in Betracht kommen, wenn diese Voraussetzungen knapp nicht vollständig erreicht werden. Für das Berufsfeld 8 ist hier die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung keine Voraussetzung. Es ist auszeichnend, wenn die Prüfer in den Rechtsgebieten des Berufsfeldes tätig sind.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.



RA Dr. Kuhn ist neuer Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

Dr. Thomas Kuhn, Rechtsanwalt in München, steht seit 12.07.2023 an der Spitze des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB).



Der Verband vertritt mit 33 Mitgliedsorganisationen die Interessen von fast einer Million selbstständigen und angestellten Freiberuflern in Bayern. Dr. Kuhn, bisher 1. Vizepräsident, wurde am 12. Juli 2023 einstimmig von der Delegiertenversammlung in München gewählt. Zuvor war, wie von ihm angekündigt, der bisherige Präsident, Zahnarzt Michael Schwarz aus Bernau/Chiemsee auf eigenen Wunsch zurückgetreten.

Dr. Thomas Kuhn war bereits seit 2016 1. Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V. und gehört seit 2006 dem Vorstand und seit 2014 (mit einer Unterbrechung in den Jahren 2020 bis 2022) dem Präsidium der Kammer München an und hat 2022 das Amt des Schatzmeisters übernommen.



Fotonachweis: Andreas Köhler

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 2 PO):

Dienstag, 05.03.2024 (1. Prüfungstag)
Mittwoch, 06.03.2024 (2. Prüfungstag)
Donnerstag, 07.03.2024 (3. Prüfungstag)

Termine mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 3 Satz 1 PO):

Montag, 29.04.2024
Dienstag, 30.04.2024

Termine mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Montag, 06.05.2024
Dienstag, 07.05.2024
Mittwoch, 08.05.2024

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Habersack, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck-Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck-Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2
oder
- Beck-Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht
oder
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung
oder
- NWB-Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften

sind nicht erlaubt!

- Farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum 31.12.2023.

Eine unkommentierte Gebührentabelle sowie ein Kalender werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Sonntag, der 31.12.2023 (Ausschlussfrist)

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 250,00.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Meier, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/rechtsfachwirt/pruefung

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 10.08.2023 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.001

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

- Bauer, Irina (Nürnberg)
- Brandl, Juliane (Regensburg)
- Bubmann, Lukas (Nürnberg)
- Daigfuß, Nicole (Erlangen)
- Döbereiner, Caroline (Straubing)
- Farr, Lisa (Schwabach)
- Fröhlich, Dr. Patrick (Sulzbach-Rosenberg) °
- Groß, Patricia (Regensburg) ^
- Hillebrand, Doris (Waldmünchen)
- Hofecker, Katja (Winkelhaid)
- Hofrichter, Dominik (Holzheim a.F.)
- Jäger-Prochazka, Mona (Nürnberg)
- Jahn, Annina (Regensburg)
- Jochim, Daniela (Lauf)
- Kaiser, Theda (Regensburg) ^^
- Kastl, Martin (Fürth) °
- Kocher, Lena (Erlangen) ^^
- Köstler, Lothar (Sulzbach-Rosenberg) °
- Lauterjung, Christian (Erlangen) ^
- Meier, Sebastian-Johannes (Regensburg)
- Metzmacher, Nina-Sopie (Nürnberg)
- Moser, Thomas (Nürnberg)

- Mujicic, Halima (Fürth) ^^
- Röntgen, Kim (Kelheim)
- Rosner, Joris (Regensburg)
- Stolz, Lisa-Marie (Erlangen)
- Treuheit, Tobias (Nürnberg)
- vom Ende, Christian (Fürth) °
- Weinzierl, Dr. Rupert (Nürnberg)

BAG/ BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

- Gicklhorn & Bäumler Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte (Weiden)
- Hellwig und Partner Rechtsanwälte PartG mbB (Regensburg)
- IURLEX GmbH (Fürth)
- KFM Beratung GmbH (Sulzbach-Rosenberg)
- ROEHLER.RECHTSANWÄLTE Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN

- Burkert, Dr. Michael (Sinzheim)
- Deschler, Dr. Ulrich (Roßtal)
- Fenkner, Dr. Katharina (Erlangen) ^^
- Fichtl, Laura (Nürnberg) ^^
- Hemam, Ranja (Nürnberg)
- Hoffmann, Ulrike (Nürnberg)
- Hözl, Günter (Regensburg) ^^
- Jokisch, Stefan (Fürth)
- Jugl, Florian (Regensburg) °
- Kaltenbach, Anna (Herzogenaurach) ^^
- Kellermann, Gunther (Neumarkt)
- Koos, Lea (Regensburg)
- Kopecká, Michala (Nürnberg)
- Lenz, Mareike (München)
- Liebold, Christina (Bad Berneck) ^
- Mußmann, Steven (Nürnberg)
- Panek, Anja (Nürnberg) °
- Roeser-Mueller, Karin (Straßkirchen)
- Schätzlein, Thomas (Fürth)
- Schätzler, Hans (Weiden)
- Schmid, Ilsetraud (Regensburg)
- Schneider, Christina (kanzleipflichtbefreit)
- Seidl, Manuel (Leiblfing)
- Stubenvoll, Corinna (kanzleipflichtbefreit)
- Tiersch, Christopher (Regensburg)
- Walch, Nicolai (Regensburg)
- Wenig, Ulrike (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

- FA für Arbeitsrecht**
- RA Rüdiger Danowski, Ansbach
- FA für Erbrecht**
- RAin Ramona Zamfirescu, Schwabach
- FA für Strafrecht**
- RAin Gordana Pavlovic, Nürnberg
- FA für Handels- und Gesellschaftsrecht**
- RA Michael Ertl, Regensburg
- FA für Verkehrsrecht**
- RA Jürgen Feldsmann, Amberg
- RA Jens Weber, Lauf
- FA für Steuerrecht**
- RA Christian Krauß, Nürnberg
- FA für Bau- und Architektenrecht**
- RA Felix Beer, Schwabach
- FA für Bank- und Kapitalmarktrecht**
- RA Thomas Groß, Regensburg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

fabian@kanzleifabian.de

Helle Köpfe suchen Gleichgesinnte. Für unseren Standort in Nürnberg suchen wir Berufsträger (m/w/d). Wir bieten eine strukturierte Kanzlei, ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet im Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, großzügige Büroflächen und ein kleines und freundliches Team. Bewerbungen bitte an o.g. E-mail-Adresse.

info@mtk-rechtsanwaelte.de

Etablierte Kanzlei in Ansbach sucht Verstärkung, gerne Vollzeit RA*in (m/w/d) für das zivilrechtliche und familienrechtliche Referat. Wir bieten kollegiale Zusammenarbeit in einem modernen Arbeitsumfeld, mobiles Arbeiten, flexible Arbeitszeiten sowie Entwicklungsmöglichkeiten. Berufserfahrung ist von Vorteil, aber kein Muss. Wir freuen uns auf Sie!

hbc Hofbeck, Buchner & Kollegen GbR, www.hbc-anwaelte.de, Frau Karola Baume

Wir sind eine Kanzlei mit 16 Anwälten & 95 Mitarbeitern. Unser Schwerpunkt ist das Verkehrsrecht. Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Verkehrs- &

allg. Zivilrecht in Nürnberg. Wir bieten Ihnen sehr gute Vertragskonditionen, flexible Arbeitszeiten & weitere Benefits. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: bewerbung@hbc-anwaelte.de

GBK LEGAL Fachanwaltskanzlei, Tel. 0151-15532333
gussmann@gbk-rae.de

Wir suchen für unseren Standort in Nürnberg einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit in Anstellung. Gerne auch als Quereinsteiger oder Berufseinsteiger. Wir freuen uns auf sympathischen und engagierten Zuwachs in unserer Rechtsanwaltskanzlei. Es erwartet Sie ein angenehmes und freundliches Team in einer modernen Kanzlei.

Anwalts- und Steuerkanzlei
 Lehmeier

karriere@kanzlei-lehmeier.de
 Wachsende Kanzlei sucht Rechtsanwalt/Jurist (m/w/d) in Teilzeit (überwiegend Homeoffice) für Vertragsverhandlungen mit international ansässigen Vertragspartnern, Prüfung von Themen mit lizenzrechtlichem Bezug. Junges Team, flexible Gestaltung, bezahlte Mehrarbeit. www.kanzlei-lehmeier.de

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Werner Zieglmaier Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Tel. 0871/975970

Als WP, StB, RAe beraten wir mit rd. 45 Mitarbeitern unsere anspruchsvollen Mandanten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss, Steuer, Betriebswirtschaft, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Zur Erweiterung unserer Legal Services, die derzeit von 3 Juristen betreut werden, suchen wir eine/n Volljuristen (m/w/d).

G&P Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, RA Bankel, gpmail@gplaw.de, www.gplaw.de

Die G&P RA-GmbH ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (m/w/d, auch Berufseinsteiger) für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per E-Mail.

bewerbung@afa-anwalt.de
 Tel. 0911-37 66 77 88

AfA Rechtsanwälte ist eine der führenden Spezialkanzleien im Arbeitsrecht. Für unser Team in Nürnberg und Frankfurt suchen wir Rechtsanwälte (w/m/d) für Arbeitsrecht, idealerweise mit guten Kenntnissen im Individualarbeitsrecht und im Kollektivarbeitsrecht. Wir bieten Ihnen einen

modernen Arbeitsplatz in einer kollegialen Arbeitsatmosphäre.

EnCon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Tel. 09971-85190

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir für die Standorte Cham und Kelheim zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (w/m/d). Die EnCon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist eine moderne, attraktive, familiäre und erfolgsorientierte Kanzlei.

RA Christoph Klein

Tel. 08431-64110

Alteingesessene Kanzlei in Neuburg a.d. Donau sucht ab sofort einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunkt-tätigkeiten in den Rechtsgebieten Familienrecht und Arbeitsrecht, gern auch Berufsanfänger. Wir bieten kollegiale Zusammenarbeit und ein familiäres Betriebsklima. Bewerbung bevorzugt per E-Mail: ch.klein@rae-nb.de

Kanzlei Dr. Roth, Frau Lifrieri, Tel. 09123/999590

Freundliches Kanzleiteam sucht anwaltliche Verstärkung (m/w/d). Zur Ergänzung unseres Teams mit 5 Berufsträgern suchen wir genau Dich und freuen uns auf Bewerbungen von Berufsanfängern und -erfahrenen, die uns mit Engagement unterstützen wollen.

Croset, Tel. 030-31568110

100% Arbeitsrecht – 100% Remote
Wir glauben, dass Qualität nur durch Spezialisierung garantiert werden kann. Daher übernehmen unsere Anwälte ausschließlich Mandate aus dem Arbeitsrecht und vertreten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsräte. Sie erwartet bei uns: ein aufgeschlos-

senes und kollegiales Team, eine harmonische Arbeitsatmosphäre.

RA-Assist Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 63868 Großwallstadt, Telefon: (0 60 22) 2055 2205, info@ra-assist.de

Telefonische Rechtsberatung – freie Mitarbeit für selbständige Rechtsanwälte (m/w/d): Wir suchen bundesweit Kolleginnen und Kollegen, die uns mit ihrem Fachwissen bei der telefonischen Rechtsberatung (alle Rechtsgebiete) unterstützen. Ideal für selbständige Rechtsanwälte, die noch freie Kapazitäten haben. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Rechtsanwalt Lindenberg
Tel. 01511-5837140, admin@familienrecht-lindenberg.de
40 €/Stunde, freie Mitarbeit, Familienrecht, aus dem Home-Office, ca. 1 Tag pro Woche. Ich habe bereits mehrere (aktuell vier) Auftraggeber. Ausschließlich Familienrecht. Die Akten (-bestandteile) können Sie mir mailen oder auf meinen Server hochladen. Ich bearbeite die Akten innerhalb einer Woche. familienrecht-lindenberg.de

Rechtsanwaltsfachangestellte

Jessica Adels, Tel. 0176/81348324
Sie suchen zuverlässige und pro-

fessionelle Unterstützung, die auf Wertschätzung und Loyalität aufbaut? Kompetent soll ich Ihnen und Ihrem Team vor Ort den Rücken freihalten? Als virtuelle Rechtsfachwirtin unterstütze ich Sie bundesweit remote, wenn Sie Hilfe benötigen im Familien- und Erbrecht oder auch bei Kostenrechts- oder ZV-Fragen.

Chiffre: 2023-SGReFa-03

Berufserfahrene, selbständig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte sucht in TZ (Mo-Do vormittags) ausschließlich im Zwangsvollstreckungsbereich freundlichen neuen Wirkungskreis. Langjährige Erfahrung in der Rechtsabteilung einer Bank und in einer RA-Kanzlei im ZV-Bereich, und im RVG, beA, MS-Office, RA-Microanwendungssicher.

ReNo bietet Schreibearbeiten/Virtuelle Assistenz, info@bernsteinschreibbuero.de

Dringende Tätigkeiten nach Feierabend oder Wochenende und keiner da?/Arbeiten bleiben liegen bei Urlaub der Angestellten?/Personalmangel? Ich kann Ihnen behilflich sein: ReNo bietet Schreibearbeiten und/oder virtuelle Assistenz/Alle üblichen Tätigkeiten einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/Bundesweit.

Sonstige Angestellte / Schreibkräfte

kirkwood85@arcor.de
Büroleiterin einer Anwaltskanzlei sucht neuen Wirkungskreis in VZ/TZ auf 450 €-Basis. Zusammenarbeit in Anstellung oder auf Gewerbeschein möglich. Einsatz auch an Wochenenden und Feiertagen. Ich freue mich auf Ihre Anfragen.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

kanzlei@rae-dessau-stark.de
Alteingesessene Kanzlei in Herzogenaurach an Kollegen (m/w/d) zu übergeben. Übernahme nahezu aller neu eingehenden Mandate auf eigene Rechnung möglich. Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung werden vorausgesetzt. Begleitende Übergangsphase bis zur endgültigen Kanzleiübernahme bis 1.12.2023 oder auf Wunsch auch bis 31.03.2024 möglich.

Chiffre: 2023-KV-03

Zu äußerst günstigen Konditionen aus Altersgründen Nachfolger für attraktiv und verkehrsgünstig gelegene Kanzlei in Schwabach b. Nürnberg gesucht. Die großzügigen, barrierefreien Kanzleiräume mit Vollausstattung bieten Platz für bis zu 4 Berufsträger. Übernahme Personal u. Mietvertrag ist Voraussetzung. Mitarbeit an lfd. Mandaten wird zugesichert.

Bürogemeinschaften Zusammenarbeit

RAin Silvia Kölbl
s.koelbl@ra-koelbl.de
Wir suchen für unsere Bürogemeinschaft im Herzen von Neumarkt eine/n Kollegen/in. Helle und moderne Büroräume sind vorhanden.

KSR Rechtsanwaltskanzlei RA/
FA Bank-Kapitalmarktrecht Siegfried Reulein, E-Mail: i.reulein@ksr-law.de, www.ksr-law.de
Etablierte wirtschaftsrechtlich orientierte Anwaltskanzlei aus Nürnberg bietet für eine/n Rechtsanwalt/in mit eigenen Mandaten eine Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft.

Nutzung des Besprechungszimmers und Kanzleinfrastruktur ist möglich, Kanzlei arbeitet über ein Rechenzentrum, sehr freundl. Team. Details gerne in einem persönlichen Gespräch.

Tel. 0151-26330321

RA/Fachanwalt für Steuerrecht, Landwirtschaftliche Buchstelle sucht freie Mitarbeit/Kooperation im Bereich Steuerrecht, Insolvenzrecht, Erbrecht und Agrarrecht.

Chiffre: 2023-BGZA-12

Wegen altersbedingter Aufgabe der Berufstätigkeit wird eine Kollegin oder eine Kollege für eine Bürogemeinschaft in der Nürnberger Innenstadt gesucht. Sehr günstige Konditionen, Infrastruktur der Kanzlei kann mit genutzt werden und die Büromöbel sind (optional) ebenfalls sehr günstig abzulösen.

RAin Kim Röntgen

Tel. 0157-54347317

Fachanwältin für Familienrecht/
Dipl.-Psych./Verfahrensbeiständin bietet freie Mitarbeit im Umfang von 1 bis 2 Arbeitstagen pro Woche an. Ihre Mandate führe ich mit Sorgfalt und Empathie. Gerne berate ich in engl. oder franz. Sprache. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme, gerne auch per E-Mail an: kontakt@regensburg-familienrecht.de

Gruss, Zander, Hildebrandt in Schwabach, Tel. 09122-9249931, info@kanzlei-gzh.de

Fam.re ausgerichtet, bundesweit tätige, spezialisierte Kanzlei sucht engagierte/n Kollegen/Kollegin/K. div. Ideal wäre Interesse im Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht. Auch andere Schwerpunkte wären angenehm (dann gerne

mit einem eigenen Mandantenstamm). Art der Zusammenarbeit: Verhandlungssache. Tolle Arbeitsatmosphäre!

Sonstiges

RA Döbereiner, Tel. 0911-559002
Hauptmieter gesucht! Für eingeführte Kanzlei in guter verkehrsgünstiger Lage in Nürnberg am Nordost-Ring, 163 qm, EG, U-Bahn-Anschluss, Altbau; zwei Räume an Kollegen gut untervermietet; ab 01.04.2024; Mobiliar kann auf Wunsch übernommen werden.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil A) sowie die „große“ Reform des UmwG für inländische Vorgänge

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 22.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil B) sowie Einführung in die Reform des Personengesellschaftsrechts

§15 FAO 5 ZS



Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 29.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

ANWALTSINSTITUT

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 13.10.2023, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH



Freitag, 13.10.2023, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im int. und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 20.10.2023, 13:00 – 19:00 Uhr

Rechtsfolgen gescheiterter Vermögensanlagen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH

Freitag, 10.11.2023, 9:00 – 15:00 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstraf- verfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.11.2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Grundlagen und praktische Bedeutung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Krajewski, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 24.11.2023, 9:00 – 15:00 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Nr. 6617

Anmeldeschluss: 29.09.2023
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

Licht im Dunkel der Hauptverhandlung –

Das DokHVG als verpasste Chance oder großer Wurf?

Freitag, 06.10.2023 von 09:00 bis 13:30 Uhr

Referenten:

**RA Harald Straßner, Fachanwalt für Strafrecht, Vorsitzender am
Anwaltsgericht Nürnberg**

RA Maximilian Bär, Fachanwalt für Strafrecht

Inhalt:

Der Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG) soll eine gesetzliche Grundlage für eine digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den LG und OLG schaffen.

Mittels Audioaufzeichnung und anschließender Transkription soll eine ausführliche Aufbereitung der Hauptverhandlung ermöglicht werden und die bisherige Protokollierung durch eigene Notizen obsolet werden. Die Wahrheitsfindung im Strafverfahren soll durch eine objektive und zuverlässige Dokumentation verbessert werden.

Das Seminar wird die Vor- und Nachteile des Gesetzesentwurfs beleuchten und einen Ausblick über die damit einhergehenden Chancen für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger in der Hauptverhandlung und in der Revisionsinstanz geben.

Nr. 6611

Anmeldeschluss: 29.09.2023
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle
Gesetzestexte RVG, GKG
und ZPO, Gebührentabel-
len und Taschenrechner
mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 13.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Arbeitsrecht

Nr. 6608

Anmeldeschluss: 29.09.2023
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 14.10.2023 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg
RA Dirk Clausen, Nürnberg
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg
RA Thomas Müller, Nürnberg

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Gunreben und RA Clausen sind ebenfalls Fachanwälte für Arbeitsrecht und haben viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.

- Zwischen Schutz und Vergütung – Arbeitszeit im Wandel
- Arbeitszeiterfassung – Stechuhr für alle?
- Lästig, aber wichtig – Formalien im Arbeitsrecht
- Was darf der Betriebsrat verdienen? Aktuelles zur Vergütung
- Wird das richtig teuer? – Schadensersatz nach der DSGVO
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Nr. 6613

Anmeldeschluss: 13.10.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neues Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Arbeitsrecht Sozialrecht

Nr. 6609

Anmeldeschluss: 13.10.2023
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Der Schutz vor Haftung im Arbeitsrecht

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Aus dem Inhalt:

Schutz der Beschäftigten durch die Haftungsprivilegien der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV); Haftungsschutz bei Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte; Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen; Regressmöglichkeiten des Unfallversicherungsträgers; Gestörter Gesamtschuldnerausgleich im Bereich der Arbeitnehmerhaftung; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und deren Auswirkungen bei einer Schädigung von Arbeitskollegen und Dritten; Haftung des Arbeitnehmers gegenüber sog. Betriebsmittelgebern; Schutz des Arbeitnehmers bei Eigenschädigungen durch die GUV und den Ersatzanspruch analog § 670 BGB.

Nr. 6614

Anmeldeschluss: 31.10.2023
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
Arvena Park
Görlitzer Straße 51
90473

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis

und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 17.11.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die ab 01.12.2023 verbindlich zu nutzen sind.

Familienrecht

Nr. 6616

Anmeldeschluss: 03.11.2023
Tagungsbeitrag: 230,00€
Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 17.11.2023 von 09.00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Samstag, 18.11.2023 von 09.00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Familienrecht Update 2022/2023 im Eherecht, Unterhaltsrecht und
Familienvermögensrecht

Nr. 6612

Anmeldeschluss: 17.11.2023
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial

Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 01.12.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.

Verkehrsrecht

Nr. 6604

Anmeldeschluss: 29.11.2023
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 13.12.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
am Landgericht Nürnberg-Fürth

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de

Fotonachweis: Portrait S. 157 © Christian Oberlander
Titelgrafik Adobe Stock © KsanaGraphica

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: September 2023

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Diese Anwältin arbeitet **benutzer-
freundlich** und kann sich auf
absolute Sicherheit verlassen. Sie
ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



Mit Sicherheit immer an Ihrer Seite

Sicherheit auf allen Ebenen

Ihr verlässlicher und
erfahrener Partner

Alle Anwendungen sind auf
Sicherheit programmiert

Datenschutzkonform und
anwenderfreundlich



Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

